

## Zeilen 51 und 52

Geben Sie bitte die Art der Gewinnermittlung an. Für den Fall der Bilanzierung ist eine Eröffnungsbilanz beim Finanzamt einzureichen. Außerdem ist der Gewinnermittlungszeitraum  
- Kalenderjahr oder abweichendes Wirtschaftsjahr - anzugeben.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- a) Buchführung mit Jahresabschluss (= Bilanzierung),
- b) Aufzeichnungen mit Einnahmenüberschussrechnung.

Sind Gewerbetreibende oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach außersteuerlichen Vorschriften, z. B. nach Handelsrecht, zur Buchführung verpflichtet, so ist auf dieser Grundlage der steuerliche Gewinn zu ermitteln. Weiterhin sind zur Bilanzierung alle Gewerbetreibenden verpflichtet, deren Umsatz (einschl. der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 -10 Umsatzsteuergesetz) 350.000 EUR im Kalenderjahr oder deren Gewinn 30.000 EUR im Wirtschaftsjahr jährlich übersteigt und die Finanzbehörde auf den Beginn der Verpflichtung hingewiesen hat. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, freiwillig Bücher zu führen.

Andere Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte sowie Freiberufler haben bei Betriebseröffnung grundsätzlich die Wahl, ihren Gewinn aufgrund Betriebsvermögensvergleich oder einer Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung errechnet sich der Gewinn wie folgt:

Betriebseinnahmen  
abzüglich Betriebsausgaben  
= Gewinn/Verlust

Dabei sind die Betriebseinnahmen in dem Wirtschaftsjahr anzusetzen, in dem sie zugeflossen sind und die Betriebsausgaben in dem Wirtschaftsjahr abzuziehen, in dem sie geleistet worden sind. Die Anschaffungs-/Herstellungskosten längerfristig nutzbarer, abnutzbarer Anlagegüter (Gebäude, Geschäftsausstattung, Betriebs-Kfz usw.) sind verteilt auf die Nutzungsdauer im Wege der Abschreibung abziehbar.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, ist die Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage EÜR) der Steuererklärung beizufügen (§§ 60 Abs. 4, 84 Abs. 3c Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Den Vordruck und eine Anleitung dazu finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de).

**Liegen die Betriebseinnahmen für den Betrieb unter der Grenze von 17.500 Euro, kann der Steuererklärung an Stelle der Anlage EÜR weiterhin eine formlose Gewinnermittlung beigefügt werden.**

Die Ermittlung des Gewinns muss auch in diesen Fällen den gesetzlichen Vorschriften des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz - EStG - entsprechen.

Bei Land- und Forstwirten, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind, gibt es die Besonderheit der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG). Der Durchschnittssatzgewinn ist grundsätzlich maßgeblich, wenn die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sondernutzungen 20 Hektar und die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten nicht übersteigen und der Wert jeweils einer selbstbewirtschafteten Sondernutzung nicht mehr als 2.000 DM beträgt. Auch solche Land- und Forstwirte können aber bis zur Abgabe der Steuererklärung, spätestens jedoch bis 12 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs beim Finanzamt schriftlich beantragen, dass der Gewinn stattdessen freiwillig durch Betriebsvermögensvergleich oder aufgrund einer Einnahmenüberschussrechnung ermittelt wird. Achten Sie bitte ggf. darauf, dass Sie den Antrag rechtzeitig beim Finanzamt stellen und ein solcher Antrag auch für Folgejahre bindend ist.

## Zeile 57

Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat; auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter [www.elster.de](http://www.elster.de) bzw. [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de).

Voranmeldungszeitraum für abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist im Jahr der Neugründung und im folgenden Kalenderjahr der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Später richtet sich der Abgabezeitraum nach dem im jeweiligen Vorjahr erzielten Umsatz. Über eine eventuelle Änderung des Abgabezeitraums wird Sie das Finanzamt dann informieren.

Tragen Sie bitte den geschätzten Gesamtumsatz für das Jahr der Betriebseröffnung und das Folgejahr ein.

Gesamtumsatz ist nach § 19 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz - UStG - die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG abzüglich folgender Umsätze:

1. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstabe i, Nr. 9 Buchstabe b und Nr. 11 bis 28 UStG steuerfrei sind;
2. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis h, Nr. 9 Buchstabe a und Nr. 10 UStG steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Soweit der Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 oder § 20 UStG), ist auch der Gesamtumsatz nach diesen Entgelten zu berechnen. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln, es sei denn, dass die Umrechnung nach Tagen zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz führt.

Diese Information ist wichtig für die Beurteilung, ob die Kleinunternehmer-Regelung (s. Zeilen 58 bis 60) durch Sie in Anspruch genommen werden kann.

Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)

Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung) entsteht die Steuer grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort zahlt oder vielleicht erst Monate später. Das gilt auch für unentgeltliche Wertabgaben im Sinne des § 3 Abs. 1b und 9a Umsatzsteuergesetz - UStG -. Werden jedoch vor Ausführung des Umsatzes Anzahlungen geleistet, so entsteht hierfür die Steuer bereits mit Vereinnahmung der Anzahlung. Die Steuer entsteht in der gesetzlichen Höhe unabhängig davon, ob die am Leistungsaustausch beteiligten Unternehmer von den ihnen vom Gesetz gebotenen Möglichkeiten der Rechnungserteilung mit gesondertem Steuerausweis und des Vorsteuerabzugs Gebrauch machen oder nicht. Auch für Umsätze, die ein Unternehmer in seinen Voranmeldungen nicht angibt (auch bei Rechtsirrtum über deren Steuerbarkeit), entsteht die Umsatzsteuer ebenso wie bei ordnungsgemäß erklärten Umsätzen.

Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer,

1. dessen Gesamtumsatz (Netto-Umsatz, § 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 125.000 € betragen hat bzw. im Jahr der Betriebsgründung voraussichtlich nicht mehr als 125.000 € betragen wird (bis 31. Dezember 2006 bei Unternehmen, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in den neuen Bundesländern zuständig ist, nicht mehr als 500.000 €), oder
2. der von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 Abgabenordnung befreit ist, oder
3. soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz ausführt,

die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG), sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Erstreckt sich die Befreiung nach Nummer 2 nur auf einzelne Betriebe des Unternehmers und liegt die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht vor, so ist die Erlaubnis zur Berechnung der Steuer nach den vereinnahmten Entgelten auf diese Betriebe zu beschränken. Wechselt der Unternehmer die Art der Steuerberechnung, so dürfen Umsätze nicht doppelt erfasst werden oder unversteuert bleiben.

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Anzahlungen sind stets im Voranmeldungszeitraum ihrer Vereinnahmung zu versteuern. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt bei Überweisungen auf ein Bankkonto grundsätzlich der Zeitpunkt der Gutschrift.